

Verordnung über die
Internet-Bekanntgabe
von öffentlichen
Informationen

der

Einwohnergemeinde
Gondiswil

Der Gemeinderat Gondiswil erlässt gestützt auf Artikel 13 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Gondiswil vom 05. Dezember 2011 die folgende

Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen der Einwohnergemeinde Gondiswil

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand/ Zweck	Art. 1	¹ Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten. ² Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111). ³ Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).
Zuständigkeit	Art. 2	Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Gemeinderat Gondiswil.
Befristung	Art. 3	Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.

Datenschutz	Art. 4	<p>¹ Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet (die Personendaten enthalten) sicher, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind, ▪ eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist, ▪ die Veröffentlichung im Internet keine besonderen Risiken für die betroffenen Personen verursacht und ▪ die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG). <p>² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.</p> <p>³ Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.</p> <p>⁴ Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.</p> <p>⁵ Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder ▪ eine Sperrung vorliegt. <p>⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht, ▪ Persönliche Identifikationsnummern und –Codes, ▪ Systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.
Gewerbe- und Vereinsverzeichnisse	Art. 5	<p>¹ Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben.</p>
Protokolle der Einwohnergemeindeversammlung		<p>² Die Protokolle der Einwohnergemeindeversammlung werden auf der Internetseite der Gemeinde aufgeschaltet.</p>

Technische
Voraussetzungen

Art. 6

¹ Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

² Allfällige E-Mail-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

³ Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

⁴ Sie tritt im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 7

Die Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen tritt per 01. Juni 2013 in Kraft.

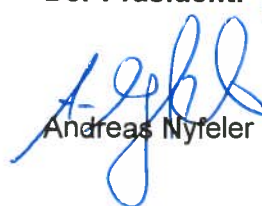
Der Gemeinderat Gondiswil hat die Verordnung an seiner Sitzung vom 04. März 2013 genehmigt.


Gondiswil, 07. März 2013

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Sekretär:


Andreas Nyfeler


Markus Fuhrmann


Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen während 30 Tagen vom 14. März bis zum 15. April 2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gondiswil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 14. März 2013, Nr. 11 publiziert.

Beschwerden gegen den Beschluss sind keine eingegangen.

Gondiswil, 15. April 2013

Der Gemeindeschreiber:


Markus Fuhrmann